



Corona-Krise - Erhalten Sie auch dann Neustarthilfe, wenn Sie an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

die Corona-Krise lähmt unser gesellschaftliches Leben nun schon weit mehr als ein Jahr. Zwar hat sich die Lage inzwischen etwas entschärft, aber es gibt immer noch zahlreiche Auflagen, die die Geschäftstätigkeit behindern. Daher hat die Bundesregierung diverse Hilfsprogramme ins Leben gerufen und laufend an die Verhältnisse angepasst. So war die ursprüngliche Neustarthilfe nur für Soloselbständige gedacht.

Später wurde sie dann auch auf diejenigen Soloselbständigen erweitert, die zur Ausübung ihres Berufs eine Kapitalgesellschaft gegründet haben. Die Förderung steht Ihnen nun sowohl dann zu, wenn Sie alleiniger Anteilsinhaber sind, als auch dann, wenn an Ihrer Kapitalgesellschaft mehrere Personen beteiligt sind. Ausschlaggebend sind unter anderem die Höhe der Beteiligung und die wöchentliche Arbeitszeit, die Sie für Ihre Tätigkeit in der Gesellschaft aufbringen.

Anfang September wurde die Neustarthilfe (Plus) über den 30.09.2021 hinaus bis zum 31.12.2021 verlängert. Die Voraussetzungen zur Beantragung wurden jedoch weitestgehend beibehalten.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie herausfinden, ob Ihnen die Neustarthilfe (Plus) für Ihre Kapitalgesellschaft zusteht, wie Sie die Hilfe beantragen und in welcher Höhe Sie sie erwarten können.

Mit freundlichen Grüßen

Corona-Krise - Erhalten Sie auch dann Neustarthilfe, wenn Sie an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind?

Insbesondere die Endabrechnung sollten Sie nicht vernachlässigen, da Nachprüfungen zu Rückzahlungen führen können!

☒ Sind Sie Gesellschafter einer vor dem 01.11.2020 gegründeten Kapitalgesellschaft (KapG) und

- halten 100 % der Anteile an derselben (Ein-Personen-KapG) oder
- halten mind. 25 % der Gesellschaftsanteile (Mehr-Personen-KapG) und
- sind mind. 20 Stunden pro Woche bei der KapG vertraglich beschäftigt?

☒ Treffen zudem die folgenden Punkte zu: Die KapG

- erzielt mind. 51 % ihrer Einkünfte aus einer Tätigkeit, die bei einer natürlichen Person als gewerblich oder freiberuflich eingestuft würde,
- beschäftigt max. eine Teilzeitkraft,
- kann die Überbrückungshilfe III Plus mangels Fixkosten nicht beantragen,
- hat keine Neustarthilfe Plus beantragt und
- erzielt zwischen Januar und Juni 2021 (Neustarthilfe) bzw. Juli und Dezember 2021 (Neustarthilfe Plus) voraussichtlich weniger als 40 % eines Referenzumsatzes?

Der Referenzumsatz berechnet sich grundsätzlich wie folgt: $\text{Jahresumsatz 2019} / 12 \times 6$.

Wurde die Tätigkeit zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.10.2020 aufgenommen, dann durchschnittlicher Monatsumsatz

- über alle vollen Monate der Geschäftstätigkeit im Jahr 2019,
- des dritten Quartals 2020 oder
- der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020,
- des geschätzten Jahresumsatzes 2020.



Sie haben Anspruch auf die Neustarthilfe (Plus): eine einmalige Betriebskostenpauschale von 50 % des Referenzumsatzes (für Januar bis Juni 1.250 €, für Juli bis Dezember 1.500 € monatlich). Antragsteller ist die KapG.

Der Antrag muss über einen sog. prüfenden Dritten (z.B. Steuerberater) gestellt werden. Die Kosten für den prüfenden Dritten können Sie sich anteilig erstatten lassen.

Ein-Personen-KapG: max. 16.500 €

Beispiel: Jahresumsatz 2019: 36.000 € >> Referenzumsatz: 36.000 € / 12 x 6 >> davon 50 % = 9.000 €

>> für Januar bis Juni max. 1.200 € pro Monat = 7.500 €

>> für Juli bis Dezember max. 1.500 € pro Monat = 9.000 €

Mehr-Personen-KapG: max. 66.000 €

Beispiel: Förderbetrag wie links x Zahl der Gesellschafter, die mind. 25 % der Anteile halten und mind. 20 Stunden pro Woche für die Gesellschaft arbeiten



Die Neustarthilfe (Plus) wird als Vorschuss ausgezahlt, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen bis Dezember 2021 noch nicht feststehen. Nach Ablauf des Förderzeitraums müssen Sie unaufgefordert eine Endabrechnung erstellen.

Ist Ihr Umsatz im Förderzeitraum höher ausgefallen als gedacht (40 % des Referenzumsatzes oder mehr), müssen Sie den Vorschuss (teils) zurückzahlen.

Bei einem Umsatz

- ab 90 % des Referenzumsatzes >> komplette Rückzahlung der Neustarthilfe
- zwischen 40 % und 90 % >> Berechnung, wie hoch Vorschusszahlungen plus Umsatz ausfallen, und Rückzahlung der Beträge, die über 90 % des Referenzumsatzes hinausgehen

Die Rückzahlung müssen Sie der Bewilligungsstelle unaufgefordert mitteilen und überweisen.



Gut zu wissen:

Beträgt Ihr Anteil weniger als 25 % und hat die KapG Überbrückungshilfe III beantragt, können Sie trotzdem Neustarthilfe bzw. Neustarthilfe Plus bekommen.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei individuellen Fragen zur Neustarthilfe oder wenn Sie wissen möchten, welches Hilfsprogramm sich für Sie eignet, sprechen Sie uns an!